

**Niederschriftserklärung zu dem Tarifergebnis zwischen einerseits
ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10965 Berlin und
Neue Lebenswege GmbH, Gubener Str. 49, 10243 Berlin und
andererseits ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin
auf Grundlage des Tarifvertrages der Länder
vom 16. Mai 2019**

I) Anpassung an den Tarifvertrag der Länder

Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 i. d. aktuellen Fassung (TV-L) wird zum 01.01.2019 übernommen.

Anlage 1 zu dieser Niederschriftserklärung enthält die entsprechenden Stundenvergütungen für die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5. Diese Stundenvergütungen entsprechen Anlage B zum TV-L.

Zusätzlich zu der Anpassung an die aktuellen Entgelte bedeutet das insbesondere:

- 1) Bezahlter **Erholungsurlaub** von 6 Wochen im Jahr, also 30 Tage bei einer 5-Tage Woche bzw. 36 Tage bei einer 6-Tage Woche

vgl. §26 (1), §21 TV-L

- 2) Entlohnung von **Schicht- und Wechselschichtarbeit**

a) Wechselschichtzulage von 0,63€ pro Stunde

b) Schichtzulage von 0,24€ pro Stunde

c) Zusatzurlaub für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit leisten von sechs Tagen bzw. drei Tagen im Jahr

d) 38,5h-Woche bei Wechselschicht- und Schichtarbeit, bei Wechselschicht einschließlich der Pausen

vgl. §6 (1), §7 (1) und (2), §8 (7) und (8), §27 (2) und (3) TV-L

- 3) Als **Berechnungsgrundlage** für Entgelt und Entgeltbestandteile wird eine 39,4h- und bei Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit eine 38,5h-Woche zugrunde gelegt.

vgl. §6 (1) TV-L

Assistent*innen sind in Wechselschicht tätig. Entsprechend gilt die 38,5h/Woche.

- 4) Eine **Jahressonderzahlung** von 35% bei EG 14 und 15, 50% bei EG 12 und 13, 80% bei EG 9-11 und 95% bei EG 1-8 des monatlichen Durchschnittsentgelts

vgl. §20 TV-L

- 5) Anpassung aller **Zuschläge** an den TV-L

Neben den bislang schon analog TV-L ausgezahlten Zuschlägen für Sonderformen der Arbeit sind das insbesondere:

- a) aa) Zahlung eines **Überstundenzuschlages** von 30% in den EG 1 bis 9 und 15% in den EG 10 bis 15 bezogen auf 39,4h/Woche. Für Assistent*innen, die in Wechselschicht tätig sind, ist der Bezug die 38,5h/Woche.
- bb) Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Kalendermonat.
Davon abweichend können andere betriebliche Regelungen durch eine Betriebsvereinbarung getroffen werden.
- cc) Der Überstundenzuschlag wird als Ausgleich für die Mehrbelastung aufgrund des Überschreitens der Vollzeitarbeitszeit gewährt und nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden vergütet.
- b) Der volle **Nachtzuschlag** in Höhe von 20%
- c) **Sonntagszuschlag** in Höhe von 25%
- d) **Feiertagsarbeit**
 - ohne Freizeitausgleich in Höhe von 135%
 - mit Freizeitausgleich in Höhe von 35%
- e) für Arbeit am **24. Dez. und am 31. Dez.** jeweils ab 6:00 Uhr in Höhe von 35%
- f) für Arbeit an **Samstagen** von 13:00 bis 21:00 Uhr in Höhe von 20%

Nur noch bei Sonntags-/Feiertags- und Samstagszuschlag wird der jeweils höchste Zuschlag bezahlt, Überstunden- und Nachtzuschlag werden entsprechend TV-L zusätzlich bezahlt.

- g) Werk tägliche Feiertage werden für Assistent*innen äquivalent der Berechnung eines Urlaubstages ausbezahlt.

- 6) **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** bis zur Dauer von sechs Wochen, sowie Krankengeldzuschuss für Beschäftigte, die mehr als ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, bis zur 13. bzw. für Beschäftigte, die mehr als drei Jahre im Betrieb beschäftigt sind, bis zur 39. Woche
vgl. §22 TV-L

- 7) **Organisationszulage** für Assistent*innen
Im Rahmen der Gewährleistung der Rechte der Menschen mit Behinderung und ihrer Personalkompetenz, werden ihre Teamassistent*innen und festen Teamvertretungen für die Besetzung von kurzfristig ausgefallenen Schichten aus ihrer Freizeit und in ihrer Freizeit angefragt und vermittelt. Hierfür wird als Ausgleich eine pauschale Zulage in Höhe von 0,20€ pro monatlich geleisteter Arbeitsstunde an die Assistent*innen gewährt.

- 8) Anspruch auf **vermögenswirksame Leistungen**
nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit ~6,65€/Monat
vgl. §23 (1) TV-L

- 9) Anspruch auf **Betriebliche Altersversorgung**
Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen für die betriebliche Altersvorsorge, wobei der Arbeitgeber über Anlageform bzw. Durchführungsweg entscheidet.
nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit: 25% des Arbeitnehmerbeitrages, maximal auf Vollzeit berechnet 50€/Monat

II) Entgeltsystematik

1) Übernahme von §12 bis §17 TV-L.

Es gilt die Entgeltordnung TV-L mit der Maßgabe der Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale um die unter Nummer 2 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale, um den Spezifika der Beschäftigung in Assistenzbetrieben gerecht zu werden.

Sich eventuell ergebende Regelungserfordernisse im Zusammenhang mit der Überleitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV bestehender Beschäftigungsverhältnisse und sich daraus ergebender Besitzstandsregelungen werden berücksichtigt.

§15 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Bezug zur Anlage C TV-L gestrichen wird.

Zu §16 Absatz 2 und Protokollerklärung behalten sich die Tarifparteien eine auf die Spezifika der Beschäftigung in Assistenzbetrieben bezogene weitere Ausformulierung der „einschlägigen Berufserfahrung“ vor.

Zu §17 Abs. 4 erklären die Tarifparteien, dass bis zum in Kraft treten der redaktionellen Fassung der jeweiligen Haustarifverträge bei Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe die jeweiligen Regelungen auf Grundlage von Betriebsvereinbarungen Anwendung finden

2) Assistenzspezifische ergänzende Tätigkeitsmerkmale zur Entgeltordnung TV-L

a) Eingruppierung von Persönlichen Assistent*innen in EG 5

Beschäftigte in der Persönlichen Assistenz:

Persönliche Assistenz ist die Gewährleistung einer allseitigen Unterstützung und Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen und einem umfangreichen Assistenzbedarf in einem besonderen psycho-sozialen Kommunikationsprozess.

Dies umfasst alle Aspekte der alltäglichen Lebensführung zur Gewährleistung von Teilhabe unter Berücksichtigung der Grundsätze von „Nähe und Distanz“ und der dafür erforderlichen selbstständigen Abwägungsentscheidungen.

b) Eingruppierung der Pflegefachkräfte in EG 10

Die Tätigkeit der Pflegefachkräfte aller Fachrichtungen und Spezialisierungen umfasst die Begleitung und Beratung von Assistenznehmer*innen, sowie die Schulung, Überprüfung, Anleitung und Begleitung der Assistent*innen in fachpflegerischer Hinsicht.

c) Eingruppierung der Sozialpädagog*innen, sowie sonstiger Beschäftigter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in EG 10

Die Tätigkeit der Sozialpädagog*innen umfasst die Begleitung und Beratung von Assistenznehmer*innen, sowie die Koordinierung, Anleitung und Begleitung der Assistent*innen

III) Ausschluss sachgrundloser Befristung

Ausnahmen benötigen eine Zustimmung des Betriebsrates

IV) Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder in Höhe von 300€ brutto pro Jahr

V) Die Tarifparteien vereinbaren zeitnahe Redaktionsverhandlungen zur Formulierung der redaktionellen Tarifvertragstexte für die jeweiligen Assistenzdienste und Verhandlungen zur Überleitungs-/Besitzstandsregelungen für die bei Inkrafttreten bestehenden Beschäftigungsverhältnisse.

Im Zusammenhang mit den noch auszuhandelnden Überleitungsregelungen werden die Tarifparteien gemeinsam die zu erwartenden Eingruppierungen der nicht von den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 2 dieses Abschnitts erfassten Beschäftigten abschätzen und für diese Überleitungsregelungen berücksichtigen.

Diese Tarifeinigung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Refinanzierung der vorstehenden Regelungen durch die Pflegekassen und das Land Berlin sowie des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung für die persönliche Assistenz.

Sie tritt bei vollständiger Refinanzierung – mit Ausnahme des Ausschlusses sachgrundloser Befristungen und soweit vorstehend nicht anders geregelt - mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 30.09.2021 gekündigt werden. Sachgrundlose Befristungen sind ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem der Haustarifvertrag in Kraft tritt.

Berlin, den 16. Mai 2019

ambulante dienste e.V. Neue Lebenswege gGmbH ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

Die Eingruppierung der Büroorganisationsmitarbeiter*innen Vermittlung/Dienstplanmanagement (ambulante dienste) beziehungsweise Assistent*innen mit besonderer Verantwortung/Disposition (Neue Lebenswege) erfolgt in die EG 8.

Die Tätigkeit der Büroorganisationsmitarbeiter*innen/Assistent*innen mit besonderer Verantwortung umfasst das laufende Management von Dienst- und Einsatzplänen entsprechend den Vorgaben und unter Verantwortung der Pflegedienstleitung/Organisationsleitung.

Protokollerklärung zu bestehenden Betriebsvereinbarungen:

Im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zum Haustarifvertrag werden die Öffnung zu bestehenden Betriebsvereinbarungen geprüft und etwa erforderliche Regelungen getroffen.

Berlin, den 16. Mai 2019

ambulante dienste e.V. Neue Lebenswege gGmbH ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg